

34. Münzvergleichstabelle.

Deutschland: 1 Mark à 100 Pfennige = 50 Neufr. österr. = 1 Franc 25 Rappen
 Schweiz. = $88\frac{8}{9}$ Dere dänisch = 1 Franc 25 Cts. franz. = 1 Schilling engl.
 = 1 Drachme 25 Lepta griech. = 59 Cents holländ. = 1 Lire 25 Cent. ital.
 = 220 Reis portug. = 31 Kopfen russisch = $88\frac{8}{9}$ Dere schwedisch = 125
 Cent spanisch = 5 Piafter 22 Para türkisch = $23\frac{1}{2}$ Cents nordamerik.
Österreich: 1 Gulden à 100 Kreuzer = 1 M. 70 Pf.
Schweiz: 1 Franc à 100 Rappen = 80 Pf.
Dänemark: 1 Krone à 100 Dere = 1 M. $12\frac{1}{2}$ Pf.
Frankreich: 1 Franc à 100 Centimes = 80 Pf.
Großbritannien: 1 Pfund Sterling à 20 Schilling à 12 Pence = 20 M. 40 Pf.
Griechenland: 1 Drachme à 100 Lepta = 80 Pf.
Holland: 1 Gulden à 100 Cents = 1 M. 70 Pf.
Italien: 1 Lire à 100 Centesimi = 80 Pf.
Portugal: 1 Milreis à 1000 Reis = 4 M. 50 Pf.
Rußland: 1 Goldrubel à 100 Kopfen = 3 M. 20 Pf.
Schweden: 1 Rikdaler à 100 Dere = 1 M. $12\frac{1}{2}$ Pf.
Spanien: 1 Peseta à 100 Centesimos = 80 Pf.
Türkei: 1 Piafter à 40 Para = 18 Pf.
Nordamerika: 1 Dollar à 100 Cents = 4 M. 25 Pf.

35. Maß- und Gewichtsbezeichnungen.

Längenmaße.		Körpermaße.
1 Kilometer [1000 Meter] . . . km		1 Cubikmeter [10 Hektoliter] . . . cbm
1 Meter [100 Centimeter] . . . m		1 Hektoliter [100 Liter] . . . hl
1 Centimeter [10 Millimeter] . . . cm		1 Liter [100 Centiliter] . . . l
1 Millimeter mm		50 Liter sind 1 Scheffel
Flächenmaße.		1 Cubikcentimeter ccm
1 Quadratkilometer [100 Hektar] . . . qkm		1 Cubikmillimeter cmm
1 Hektar [100 Ar] ha		Gewichte.
1 Ar [100 Quadratmeter] . . . a		1 Tonne [1000 Kilogramm] . . . t
1 Quadratmeter [10,000 qcm] . . . qm		1 Kilogramm [1000 Gramm] . . . kg
1 Quadratcentimeter [100 qmm] . . . qcm		1 Gramm [1000 Milligramm] . . . g
1 Quadratmillimeter qmm		1 Milligramm mg

36. Stempelgebühren

für Pacht- und Miethverträge: von 150 bis 500 Mk. 50 Pf., über 500 bis 1000 Mk. 1 Mk.
 und von jeder angefangenen 500 Mk. je 50 Pf. mehr. Kaufverträge: Kauf-
 und Tauschverträge beträgt, sofern nicht besondere Tarifstellen zur Anwendung kommen,
 für im Inlande befindliche unbewegliche Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte 1%
 Schuldverschreibungen: Hier müssen wir auf die zahlreichen Bestimmungen des
 Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 nebst Ausführungsbestimmungen, herausgegeben
 im Finanzministerium, S. 55, laufende Nr. 58, verweisen. — Für Wechsel von 200 Mk. und
 weniger 10 Pf., 200 bis 400 Mk. 20 Pf., 400 bis 600 Mk. 30 Pf., 600 bis 800 Mk. 40 Pf.,
 800 bis 1000 Mk. 50 Pf., für jede angefangene oder volle Tausend 50 Pf. mehr. Jede einzelne
 Marke ist zu kassiren, indem man das Datum in arabischen Ziffern darauf schreibt,
 beispielsweise: 15. April 1887. (15. 4. 1887.) Durchkreuzung der Marken ist nicht erlaubt.

37. Telegraphentarif.

Die Telegrammgebühr wird lediglich für das Wort erhoben; die bisher neben
 der Wortgebühr in Form einer Grundtaxe erhobene Zuschlagsgebühr kommt in Weg-
 fall. Die Wortgebühr beträgt im Verkehr innerhalb des Deutschen Reiches, Oesterreich-
 Ungarn und mit Luxemburg 5 Pfg. Botenlohn für Bestellung nach Orten ohne
 Telegraphenstation (im Falle der Vorausbezahlung) 40 Pf.

Der Aufgeber einer Depesche kann die Antwort, welche er vom Empfänger wünscht,
 im Voraus bezahlen und ist die Adresse dann, wenn es sich um eine Antwort von 10 Worten
 handelt, mit dem Vermerk „RP“ oder „Antwort bezahlt“ zu versehen; soll eine andere Wort-
 zahl für die Antwort vorausbezahlt werden, so ist dann z. B. vor der Adresse zu setzen
 „30 Worte RP“, das bedeutet, daß 30 Tageworte für die Antwort bezahlt sind.